

Vereinbarung

zwischen der

Bezirkssynode Solothurn

und der

Kirche Kanton Solothurn

betreffend

Kantonaler Religionsunterricht (RU)

A. Grundlagen

Art. 1

1 Grundlage dieser Vereinbarung bildet die Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2003. Diese legt fest, dass der Verband das für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige Organ ist. Der Verband kann zur Wahrnehmung gesamtkantonalen Aufgaben Fachkommissionen einsetzen deren Organisation in einer separaten Vereinbarung geregelt wird.

2 Für die Aufteilung der Kosten der gesamtkantonalen Aufgaben gilt der Vertrag „Finanzausgleich und kantonale Aufgaben“ zwischen der Bezirkssynode Solothurn und der Kirche Kanton Solothurn vom 3. November 2007.

B. Zweck

Art. 2

1 In der vorliegenden Vereinbarung wird der kantonale Religionsunterricht (RU) am Lernort Schule sowie am Lernort Kirchgemeinde geregelt. Weiter gehört auch der ökumenische heilpädagogische Religionsunterricht (hru) dazu, welcher separat geregelt ist.

2 Für die Umsetzung des kantonalen Religionsunterrichts setzen die beiden Synoden eine Fachkommission Religionsunterricht (RU) ein.

3 Die beiden Synoden errichten eine reformierte Fachstelle Religionspädagogik (RP).

4 Der Religionsunterricht an den Solothurner Kantonsschulen ist durch die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO) in einem separaten Reglement geregelt und am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

C. Die Fachkommission RU

Art. 3 Aufgaben

1 Die Fachkommission RU nimmt die gesamtkantonalen Aufgaben im Bereich der religiösen Bildung am Lernort Schule und am Lernort Kirchgemeinde sowie den ökumenischen hru wahr. Dazu gehören die Ausbildung und die Weiterbildung der Unterrichtenden.

2 Sie führt, berät und begleitet die Mitarbeitenden der reformierten Fachstelle RP. Sie erstellt Stellenbeschreibungen und führt periodisch Mitarbeitergespräche durch.

3 Sie leitet das Anstellungsprozedere der Fachstellenmitarbeitenden, unter Einbezug der beiden Synodevertretungen.

4 Sie regelt die ökumenische Zusammenarbeit und pflegt Kontakte zu den entsprechenden Kommissionen, Institutionen und Behörden.

5 Sie verantwortet ihre Arbeit gegenüber den beiden Synoden und ist ihnen rechenschaftspflichtig (Berichterstattung).

Art. 4 Organisation und Entschädigung

1 Die Fachkommission RU umfasst 4 bis 6 Mitglieder.

2 Sie setzt sich paritätisch aus Vertretern der beiden Synoden zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

3 Sitzungsgelder an die Kommissionsmitglieder werden nach Art. 11 der Ordnung für Entschädigungen und Spesen der Ev.-Ref. Kirche im Kanton ausgerichtet.

D. Reformierte Fachstelle Religionspädagogik (RP)

Art. 5

1 Die reformierte Fachstelle RP umfasst einen Fachbereich Ausbildung (AB), einen Fachbereich Weiterbildung (WB) sowie die ökumenische hru-Fachstelle.

2 Die beiden Synoden bewilligen die Stellenprozente für die einzelnen Bereiche. Der Umfang der Stellenprozente orientiert sich an den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Bereich Religionspädagogik.

3 Die Mitarbeitenden der Fachbereiche Aus -und Weiterbildung werden von einem Ausschuss (Präsidiien Verband und Präsidium Fachkommission RU) ausgewählt und in der Regel von jener Synode, in der sich die Fachstelle befindet, angestellt. Die Anstellungsverträge werden durch die Verbandspräsidien unterzeichnet. Der/die Mitarbeitende der ökumenischen Fachstelle hru wird durch einen ökumenischen Ausschuss gewählt.

4 Die Mitarbeitenden der reformierten Fachstelle RP sind der Fachkommission RU gegenüber rechenschaftspflichtig.

5 Die beiden Synoden stellen geeignete Büroräumlichkeiten und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

E. Finanzielles

Art. 6

1 Die Löhne der Mitarbeitenden der reformierten Fachstelle RP und die Entschädigungen der Mitglieder der Fachkommission RU werden von den beiden Synoden anteilig nach dem im Vertrag über den Finanzausgleich festgelegten Schlüssel aufgeteilt.

2 Die Fachkommission RU erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der reformierten Fachstelle RP das Budget und legt dieses den beiden Synoden bis Ende Juni zur Beschlussfassung vor.

3 Die Fachkommission RU hat eine Ausgabenkompetenz, von gesamthaft 5000 Franken pro Jahr.

F. Revisions- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Die Revision dieser Vereinbarung kann durch eine der beiden Synoden beantragt werden.

Art. 8

Diese Vereinbarung kann durch eine der beiden Vertragspartner auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es besteht eine zweijährige Kündigungsfrist.

Diese Vereinbarung tritt nach Beschluss durch beide Synoden am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2003.

Für die Kirche Kanton Solothurn:

Die Präsidentin



Verena Enzler

Die Kirchenschreiberin:



Ida Kupferschmid

Für die Bezirkssynode Solothurn:

Der Präsident



Werner Sauser

Die Aktuarin



Ingrid Rettenmund